VERORDNUNG (EWG) Nr. 1231/70 DES RATES

vom 29. Juni 1970

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1060/69 zur Festlegung der Grunderzeugnismengen, bei denen davon ausgegangen wird, daß sie zur Herstellung der unter die Verordnung (EWG) Nr. 1059/69 fallenden Waren verwendet worden sind

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1059/69 des Rates vom 28. Mai 1969 zur Festlegung der Handelsregelung für bestimmte, aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2520/69 (2), insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In der Verordnung (EWG) Nr. 1060/69 (3) sind die Grunderzeugnismengen festgelegt, bei denen davon ausgegangen wird, daß sie zur Herstellung der unter die Verordnung (EWG) Nr. 1059/69 fallenden Waren verwendet worden sind; was jedoch die Waren der Tarifstellen 17.04 B II und 17.04 D I b) 2 bis 8 des Gemeinsamen Zolltarifs anbelangt, so sind die im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 1060/69 aufgeführten Zuckermengen dahingehend zu ändern, daß dem durchschnittlichen Zuckergehalt der am häufigsten in die Gemeinschaft eingeführten Handelssorten besser Rechnung getragen wird; ferner ist auch für Malz-Extrakt, anderer, der Tarifstelle 19.01 B des Gemeinsamen Zolltarifs die im gleichen Anhang aufgeführte Gerstenmenge zu ändern.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1230/70 des Rates vom 29. Juni 1970 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 950/68 über den Gemeinsamen Zolltarif (4) ist die Tarifstelle 17.04 D II in eine größere Anzahl von Tarifzeilen aufgegliedert worden; für diese verschiedenen Tarifzeilen sind die Grunderzeugnismengen festzulegen, bei denen davon ausgegangen wird, daß sie zur Herstellung der Waren verwendet worden sind, auf welche sich diese Tarifzeilen beziehen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) In bezug auf die Tarifnummer 17.04 des Gemeinsamen Zolltarifs wird der Wortlaut des Anhangs zur Verordnung (EWG) Nr. 1060/69 durch den Wortlaut des Anhangs zur vorliegenden Verordnung ersetzt.

(2) Die im Anhang zur Verordnung (EWG) Nr. 1060/69 für die Tarifstelle 19.01 B des Gemeinsamen Zolltarifs aufgeführte Zahl „146" wird durch die Zahl „159" ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1970 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 29. Juni 1970.

Im Namen des Rates
Der Präsident
Ch. HÉGER

(1) ABl. Nr. L 141 vom 12. 6. 1969, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 317 vom 18. 12. 1969, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 141 vom 12. 6. 1969, S. 7.

(4) Siehe Seite 36 dieses Amtsblatts.

ANHANG

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Weichweizen	Hartweizen	Roggen	Gerste	Mais	Reis	Zucker	Melasse	Magermilchpulver	Vollmilchpulver	Butter
		kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg
17.04	Zuckerwaren ohne Kakaogehalt:											
	B. Kaugummi mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet):											
	I. von weniger als 60 Gewichtshundertteilen					30		58				
	II. von 60 Gewichtshundertteilen oder mehr					16		70				
	C. sogenannte „weiße Schokolade"							45			20	
	D. andere:											
	I. kein Milchfett enthaltend oder mit einem Gehalt an Milchfett von weniger als 1,5 Gewichtshundertteilen:											
	a) keine Saccharose enthaltend oder mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von weniger als 5 Gewichtshundertteilen					199						
	b) mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet):											
	1. von 5 oder mehr, jedoch weniger als 30 Gewichtshundertteilen					32		25				
	2. von 30 oder mehr, jedoch weniger als 40 Gewichtshundertteilen					48		35				
	3. von 40 oder mehr, jedoch weniger als 50 Gewichtshundertteilen:											
	aa) keine Stärke enthaltend					64		45				
	bb) andere	49				16		45				
	4. von 50 oder mehr, jedoch weniger als 60 Gewichtshundertteilen					72		55				
	5. von 60 oder mehr, jedoch weniger als 70 Gewichtshundertteilen					56		65				
	6. von 70 oder mehr, jedoch weniger als 80 Gewichtshundertteilen					40		75				
	7. von 80 oder mehr, jedoch weniger als 90 Gewichtshundertteilen					16		85				
	8. von 90 Gewichtshundertteilen und mehr							95				
	II. andere:											
	a) keine Saccharose enthaltend oder mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von weniger als 5 Gewichtshundertteilen					147					20	
	b) mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet):											
	1. von 5 oder mehr, jedoch weniger als 30 Gewichtshundertteilen					32		25			20	
	2. von 30 oder mehr, jedoch weniger als 50 Gewichtshundertteilen					48		40			20	
	3. von 50 oder mehr, jedoch weniger als 70 Gewichtshundertteilen					32		60			15	
	4. von 70 Gewichtshundertteilen oder mehr							80			8	